



Verein Geko

Statuten

Statuten

„GeKo - Gemeinsam eigene Kompetenzen optimieren“ (Verein Geko – Leben geht auch anders)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „GeKo - Gemeinsam eigene Kompetenzen optimieren“ und benutzt im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Verein Geko“. Der Kurzbezeichnung wird die Wortfolge „Leben geht auch anders“ nach einem Bindestrich beigesetzt (Verein Geko – Leben geht auch anders).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein versteht sich als Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Fokus, den Mitgliedern ein Lebenskonzept im Sinne der „Neuen Zeit“ zu vermitteln. Seine gesamte Tätigkeit ist auf die Erreichung des in dieser Satzung näher dargestellten ideellen gemeinnützigen Zwecks iSd der BAO ausgerichtet. Sämtliche finanziellen Zugänge im Rahmen dieser Tätigkeit dienen ausschließlich der Finanzierung der gesamten für diese Vereinstätigkeit erforderlichen Kosten; die Erzielung von darüberhinausgehenden Erträgen auch nur durch einzelne dieser Tätigkeiten ist nicht geplant.

Wir sehen unsere Aktivitäten als einen Beitrag für die Gesellschaft darin, gemeinsam einen Lebensstil zu entfalten, in dem Respekt, gegenseitige Wertschätzung und ein liebevoller und mitfühlender Umgang zwischen allen Menschen gelebte Realität ist. Der Grundpfeiler dieser neuen Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist die gelebte „Bedingungslose Liebe“ unabhängig von Rasse, Geschlecht, Weltanschauung, Religion und Herkunft als Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben in Glück, Freiheit und Leichtigkeit und ein verständnisvolles und (vor)urteilsfreies Miteinander innerhalb der Gesellschaft.

Schwerpunkt unserer Aktivitäten ist die gegenseitige Beratung und Begleitung der Mitglieder in herausfordernden (physischen und psychischen) Lebenssituationen und die

Unterstützung bei der selbstständigen Bewältigung ihrer vielfältigen Herausforderungen im Alltag. Unsere gesamten Aktivitäten basieren dem Geko-Prinzip folgend auf einem eigenverantwortlichen Handeln unserer Mitglieder und der gegenseitigen gemeinschaftlichen Unterstützung, sowie auf dem Grundsatz des energetischen fairen Ausgleichs von Geben und Nehmen.

Grundgedanke ist dabei, dass sich unsere Mitglieder durch gemeinsame Aktivitäten innerhalb des Vereins in die Lage versetzt werden sollen, allenfalls unter nötiger Anleitung, eigenverantwortlich die erforderlichen Ressourcen zu aktivieren, um in eigener Sache selbstständig und selbstkompetent handeln und so ihre Herausforderungen im Alltag für sich nachhaltig gut lösen zu können. Der Umfang unserer gegenseitigen Unterstützung richtet sich dabei nach der bislang vorhandenen Problemlösungsfähigkeit für den konkreten Einzelfall.

Als eigenverantwortliche Menschen sehen wir uns durch die Inanspruchnahme von fremder Unterstützung bei eigenen Problemen nicht als Bittsteller oder Opfer der Umstände. Wir geben auch bewusst nicht die Verantwortung zur Lösung dieser Probleme an Experten ab, sondern empfinden uns als gleichberechtigte Partner, die unter Anleitung von Experten eine nachhaltige Lösung gemeinsam erarbeiten.

Unsere Mitglieder begleiten sich gegenseitig ehrenamtlich bei der selbstständigen Bewältigung ihrer Herausforderungen im Alltag, ohne Absicht, daraus einen ihre zeitlichen und finanziellen Aufwendungen übersteigende Ertrag zu erwirtschaften. Im Rahmen dieser Unterstützung geben wir Tipps und Anleitung, wie wir die Herausforderungen im Alltag leichter - ohne negative Emotionen aufkommen zu lassen - bearbeiten können. Wir unterstützen uns auch gegenseitig im Umgang mit öffentlichen Einrichtungen und anderen Rechtspersonen. Wir geben uns die Kraft und das Wissen, unter Anleitung und Betreuung uns unserer Rechte bewusst zu werden und für diese auch einzustehen. Durch Mentoring begleiten wir uns gegenseitig im Alltag oder begleiten bzw. vertreten uns gegenseitig in rechtlichen Verfahren, und geben all jenen Mitgliedern eine Stimme, die sich von öffentlichen Institutionen oder privaten Dritten in ihren Grund- und Freiheitsrechten ungerechtfertigterweise verletzt erachten.

Unseren Mitgliedern ist es dabei wichtig, sich durch einen symbolischen Anerkennungsbeitrag im Wert des subjektiv empfundenen inneren Mehrwerts der Unterstützungsleistung durch ein Mitglied gegenseitig zu bedanken. Das erfolgt immer ausschließlich auf freiwilliger Basis, entweder durch eine persönliche Unterstützung in einem anderen Bereich oder durch einen an das betreffende Mitglied direkten

geleisteten Austausch mittels eines offiziellen oder nur im Verein anerkannten Zahlungsmittels. In Fällen, in denen die aktiven Mitglieder diesen energetischen Ausgleich vom Verein direkt bekommen, geben die Mitglieder ihrerseits diesen Anerkennungsbeitrag direkt in Form einer freiwilligen (Sach- oder Geld)Spende an den Verein.

Damit soll sichergestellt werden, dass die aktiven Mitglieder sich in ihrer ehrenamtlichen Arbeit zur Erzielung des ideellen Vereinszwecks durch ihr ständiges Geben mittelfristig nicht zu sehr energetisch übernehmen oder sich von den anderen Mitgliedern ausgenutzt fühlen. Mit dieser neuen Form von Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit verfolgen wir zudem den ideellen Zweck, auch jenen Mitmenschen die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Mitarbeit in unserem Verein zu ermöglichen, die sonst, aus welchen Gründen auch immer, dazu nicht in der Lage wären. So bemühen wir uns, unsere Unterstützung in besonders herausfordernden Lebenslagen auch in Zukunft, in der Form eines solidarischen und sozialen Miteinanders, nachhaltig und mit engagierten sowie motivierten Mitgliedern auf einer niederschweligen, freiwilligen Basis für eine möglichst breite Bevölkerungsgruppe, unabhängig deren finanziellen Leistungsfähigkeit, sicherstellen zu können.

Wir unterstützen uns auf diesem Weg mehr Ausgeglichenheit, Zufriedenheit und Selbstbestimmtheit in unseren Leben zu bringen, um ganzheitliches Wohlbefinden im Alltag zu erfahren und wollen damit einen Beitrag zu einer solidarischeren, selbstverantwortlicheren und verständisvolleren Gesellschaft leisten.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich darauf, dass sich die Mitglieder in den Bereichen ganzheitlicher Prävention und Wiedererlangung ihrer physischen/mental und emotionalen Gesundheit sowie Optimierung ihrer Krisenbewältigungsstrategien im Alltag und ihres Lebensstils gegenseitig beraten und unterstützen. Den Mitgliedern sollen dabei alternative Wege aufgezeigt werden, mehr Freude und Leichtigkeit in ihr Leben zu bringen und wie sie gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Vereins Geko als „Botschafter der Bedingungslosen Liebe“ in ihrem Lebensumfeld einen Beitrag leisten können, die Neue Zeit im Sinne des Vereinszwecks zu kreieren.

Der zentrale Fokus unserer gesamten Aktivitäten ist, die Mitglieder, durch persönliche gegenseitige Begleitung, so weit dahingehend zu ermächtigen, dass sie in Zukunft ihre (rechtlichen und sozialen) emotional belastenden Herausforderungen im Alltag

selbstständig lösen können. Das zentrale Ziel all unserer Aktivitäten ist es, die Mitglieder in ihrer Selbstsorge, Selbstheilung, Selbstkompetenz und Selbstwirksamkeit zu stärken. Zu diesem Zweck bieten wir bei unseren Aktivitäten die Möglichkeit zur Sammlung fachbezogener Informationen als eigene Entscheidungsgrundlage, Anleitung und Vertretung im erforderlichen Ausmaß vor Behörden und öffentlichen Institutionen, Austausch mit Experten und Begleitung durch Mentoren. Wir verstehen uns so als eine niederschwellige Beratungsplattform, in der die Mitglieder voneinander nach dem Best Practice Prinzip lernen, ihr Leben selbstbestimmt zu führen. Ferner bieten wir all jenen Menschen eine öffentliche Stimme, die sich durch das Handeln von öffentlichen Institutionen oder privaten Dritten in ihren Grund- und Freiheitsrechten ungerechtfertigt beeinträchtigt erachten.

Unserer Arbeit liegt die Überzeugung zugrunde, dass Krankheiten die Manifestation eines Ungleichgewichts von Körper/Geist und Seele sind und darauf hinweisen, dass wir gewisse Themen in unserem Leben bearbeiten dürfen. In dem Maße wie wir im Alltag mit unseren Herausforderungen, ohne negative Emotionen zu produzieren, umgehen lernen, reduziert sich die Gefahr einer körperlichen Manifestation unserer emotionalen Belastungen. Ganzheitliche Gesundheitsprävention sehen wir in erster Linie als Lebensschule, jene Kompetenzen zu optimieren, die wir benötigen, um alle Herausforderungen im Alltag eigenverantwortlich und selbstständig – allenfalls unter Anleitung von Experten – zu lösen.

Dazu zählen,

1. Vermittlung eines neuen Lebensstils im Geiste der Bedingungslosen Liebe;
2. Entfaltung der eigenen Persönlichkeit im Sinne des Geko-Prinzips;
3. Beratung und Unterstützung bei der Optimierung der eigenen Lebensfreude;
4. Sensibilisierung in den Bereichen Selbstwahrnehmung und Reflexion;
5. Sensibilisierungsprogramme für die Themen der Neuen Zeit;
6. Rechtliche Beratung und Anleitung bei der Abfassung von Schreiben an öffentliche Institutionen und private Dritte;
7. Begleitung oder Vertretung vor Behörden und öffentlichen Institutionen;
8. Rechtliche Informationen und Tipps für den Umgang mit Dritten;
9. Vermittlung bei außergerichtlichen Streitigkeiten, Mediation und Supervision;
10. Psychosoziale Beratung von Menschen in herausfordernden Lebenssituationen;
11. Begleitung von Menschen in einer physischen und/oder psychischen Ausnahmesituation;
12. Etablierung eines Mentorensystem mit erfahrenen Menschen;

13. Organisation und Abhaltung von Peer Groups und Reflexionsgruppen zur Unterstützung der persönlichen Prozesse der Selbstertüchtigung;
14. Veranstaltung von Begegnungstreffen zur Förderung des Vereinszwecks;
15. Unterstützung eines ganzheitlichen Genesungsprozesses;
16. Sensibilisierung für und Stärkung der eigenen Selbstheilungskräfte;
17. Stärkung der Resilienz im Umgang mit Krisen und Krankheiten;
18. Vermittlung einer betrieblichen Führungskultur im Sinne der Neuen Zeit;
19. Unterstützung bei der Verhinderung eines Burn-Out bzw. Bore-Out;
20. Vorträge, Seminare, Workshops uä zur Förderung des Vereinszwecks;
21. Verbesserung der eigenen Kommunikationsfähigkeit;
22. Volksbildungsprogramme im Sinne des Vereinszwecks;
23. Öffentliches Auftreten zur Unterstützung der Interessen der Mitglieder;
24. Initiativen für einen wirksamen Schutz der Grund- und Freiheitsrechte;
25. Initialisierung von gesellschaftspolitischen Veränderungsprozessen;
26. Förderung eines wertschätzenden Zusammenlebens in Österreich;
27. Durchführung von Diskussionsveranstaltungen und Reflexionsabenden;
28. Lernunterstützung und Betreuung nach den Grundsätzen des Vereinszwecks;
29. Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Kunst- und Kultur;
30. Veranstaltungen zur Unterstützung der ganzheitlichen Gesundheitsprävention;
31. Informationsveranstaltungen zum Thema „Die Neue Zeit kreieren“;
32. Veranstaltungen zum bewussteren Wahrnehmen unserer Natur und Umwelt;
33. Camps und Jugendlager zur Vermittlung der Werte der Neuen Zeit;
34. Veranstaltungen aller Art zum Thema „Ganzheitliches Wohlbefinden“;
35. Durchführen von Informationsveranstaltungen außerhalb des Vereinslokals;
36. Lehrausflüge und – reisen zur Förderung des Vereinszwecks;
37. Zusammenarbeit mit Experten bei Aktivitäten des Vereins;
38. Kooperation mit anderen natürlichen oder juristischen Personen, die ihre eigenen Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks im Verein anbieten;
39. Erstellen von Informationsmaterial und Beiträgen in Social Media-Kanälen zum Themenkreis des Vereinszwecks und zu den Vereinsaktivitäten;
40. Veranstaltung von Flohmärkten, Begegnungstreffen und gesellschaftlichen Events im Sinn der Neuen Zeit uä zur Finanzierung der laufenden Kosten;
41. Anmietung eines Vereinslokals und Unterhaltung eines Begegnungszentrums;
42. Vermietung von Vereinsräumlichkeiten an Vereinsmitglieder zum selbstverantwortlichen Wirken im Sinne des Vereinszwecks.

§ 4 Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinns ausgerichtet und betreibt seine Tätigkeit mildtätig.
- (2) Er finanziert sich durch folgende finanziellen Leistungen Dritter
 - a) Ordentlicher Mitgliedsbeitrag;
 - b) Außerordentlicher Mitgliedsbeitrag,
 - c) Fördermitgliedsbeitrag;
 - d) Erhöhte Mitgliedsbeiträge;
 - e) Unkostenbeiträge;
 - f) Erträge aus themenbezogenen Veranstaltungen iSd Vereinszwecks;
 - g) Öffentliche Subventionen;
 - h) Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen;
 - i) Privates Sponsoring;
 - j) Werbeeinnahmen;
 - k) Spenden
 - l) Nachlässe;
 - m) Vermietung und Verpachtung;
 - n) Vermögensverwaltung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die aktiv und durch Zurverfügungstellung eigener Zeitressourcen an der Organisation der Vereinsarbeit und der Entwicklung von Aktivitäten mitwirken.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zwar nicht an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch im Sinne des Vereinszwecks leben und dazu an den Vereinsaktivitäten teilnehmen wollen, sowie juristische Personen, deren Unternehmensphilosophie mit dem Vereinszweck in Einklang steht. Ferner alle Kooperationspartner, die den Mitgliedern ihre Expertise ehrenamtlich zur Verfügung stellen oder Aktivitäten durchführen.

- (c) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die an die Prinzipien der Neuen Zeit glauben und einen finanziellen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten wollen.
 - (d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (2) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Beirat zumindest einmal jährlich eine Mitgliedsbeitragsordnung, in der die Höhe aller Mitgliedsbeiträge und Unkostenbeiträge sowie deren Berechnungsgrundlage festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge binnen 3 Monate nach Beginn des Kalenderjahres verpflichtet. Vor Einlangen des aktuellen Mitgliedsbeitrags bzw. des erhöhten Mitgliedsbeitrags und der Unkostenbeiträge auf dem Vereinskonto besteht für sämtliche Mitglieder kein Recht, an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Bis zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ruhen auch alle sonstigen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, insbesondere die Teilnahme an Abstimmungen in der Generalversammlung. Individuelle anderslautende Vereinbarung können mit dem Vorstand vereinbart werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die ein Leben im Sinne des Vereinszwecks führen wollen oder die sich in einer herausfordernden persönlichen Lebenssituation befinden und Unterstützung bei der Veränderung ihres Lebensstils iSd des Vereinszwecks benötigen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

Im Falle von Minderjährigen ist eine Aufnahme nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Änderung des Mitgliedsstatus einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Änderung des Mitgliedsstatuts kann ohne Angabe von Gründen verweigert bzw. vorgenommen werden.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. In allen anderen Fällen durch einen Beschluss der Generalversammlung, der die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Kalenderjahreswechsel erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher postalisch oder informationsunterstützt nachweislich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des nachgewiesenen Einlangens des E-Mails beim Verein maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands oder eines Drittel der Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen anwesenden Mitgliedern zu; das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Das gleiche Recht steht einem Drittel aller Mitglieder zu, wobei bei dieser Berechnung in der Qualitat der Mitgliedschaft der unterstützenden Personen keine Unterscheidung zu machen ist.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tatigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den begehrenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kraften zu fordern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und in der Öffentlichkeit kein Verhalten zu setzen, das mit den Prinzipien der Vereinsphilosophie in Widerspruch steht.
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich, sämtliche internen Informationen über den Verein oder Informationen über Dritte, die sie im Rahmen ihrer Tatigkeit für den Verein erlangen, vertraulich zu behandeln und die allgemeinen Grundsätze über den Datenschutz iSd der DSGVO auch über eine Beendigung der Mitgliedschaft hinaus zu beachten. Bei Austritt sind sämtliche Dokumente und Medien, die mit dem Verein in Zusammenhang stehen und in deren Besitz sie während ihrer Mitgliedschaft gelangt sind, zurückzuerstatten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17) sowie -im Falle dessen Einrichtung - der Beirat (§ 15).

§ 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes, des Beirats, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts findet alle 4 Jahre statt. Unabhängig davon, kann der Vorstand jederzeit weitere ordentliche Generalversammlungen einberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, wobei ein Drittel davon ordentlichen Mitglieder sein müssen,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Initiative eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 3 dieser Statuten) und auf
- e. Initiative eines gerichtlich bestellten Kurators/einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 12 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin (Abs. 2 lit. d) oder durch den gerichtlich bestellten Kurator/die gerichtlich bestellte Kuratorin (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind soweit die Satzung nicht anderes bestimmt alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine

Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Generalversammlung nach Zuwarten von 30 Minuten jedenfalls beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedenfalls einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, in dessen bzw. deren Verhinderung die StellvertreterInnen (in numerischer Reihenfolge). Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Fortgang der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von den jeweils Vorsitzführenden und den SchriftführerInnen zur Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit zu unterfertigen ist.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Mitwirkung an der allgemeinen inhaltlichen Ausrichtung des Vereins;
- b) Einrichtung eines Beirats (§ 15);
- c) Einrichtung eines Sozialfonds zur Unterstützung finanzschwacher Mitglieder;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder;
- g) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- i) Zurkenntnisnahme von Richtlinien des Vorstandes;
- j) Zurkenntnisnahme der Mitgliedsbeitragsordnung;
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal fünfzehn Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, einem Schriftführer/einer Schriftführerin sowie einem Kassier/einer Kassierin und dessen/deren und Stellvertreter/in sowie allenfalls weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Diese ist längstens nach 6 Monate ab Wirkung der Kooptierung abzuhalten.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren StellvertreterInnen (in numerischer Reihenfolge), schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzende den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sich kein

Vorstandsmitglied während des Abstimmungsprozesses ausdrücklich dagegen ausspricht.

- (8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterInnen (in numerischer Reihenfolge). Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft und bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das kollegiale „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung eines Jahres-Programms sämtlicher Vereinsaktivitäten;
- b. Koordination der operativen Tätigkeit des Vereins;
- c. Beschlussfassungen, soweit sie nicht dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vorbehalten sind;
- d. Mitwirkung an der Geschäftsführung des Vereins;
- e. Koordination und Betreuung der Mentoren/Mentorinnen und Peer Groups;
- f. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnern;
- g. Genehmigung von Kooperationsverträgen;

- h. Zustimmung zu Rechtsgeschäften jeder Art ab einem Gesamtwert von EUR 500,00;
- i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- j. Festsetzung der konkreten Unkostenbeiträge für die jeweiligen Vereinsaktivitäten;
- k. Ausarbeitung einer jährlich zu erlassenden Mitgliedsbeitragsordnung;
- l. Beschlussfassung einer Richtlinie für den Sozialfond;
- m. Ausarbeitung einer Aufwandsersatz-Richtlinie für besonders aktive Mitglieder;
- n. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- o. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- p. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
- q. Erstellung des Rechenschaftsberichts an die Generalversammlung;
- r. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- s. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- t. Beschlussfassung über Miet- und Pachtverträge.
- u. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- v. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins im Geschäftsverkehr mit Dritten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin.
- (3) Vereinbarungen, mit denen der Verein zu einer Leistung gegenüber Dritten verpflichtet wird (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin.

Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Verfolgung der Tätigkeit des Vereins (§ 3) und Rechtsgeschäfte bzw. vermögenswerte Dispositionen in Geld-, Vermögens-, Arbeitsrechts- und Bestandsangelegenheiten ab einem Gegenwert von EUR 500, - bedürfen der zusätzlichen Unterschrift des Kassiers/der Kassierin.

Dispositionen in Bankangelegenheiten bedürfen zu deren Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds und des Kassiers/der Kassierin.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan binnen 3 Monate.
- (7) Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung des Vorstands und des Beirates.
- (9) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden/der Vorsitzende, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.
- (11) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bzw. sonstigen ordentlichen Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Verein eine nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit festzusetzende Funktionsgebühr und/oder pauschale Aufwandsentschädigung gewähren. Dieser Beschluss bedarf zu dessen Gültigkeit jedenfalls der Zustimmung des Kassiers/der Kassierin.
- (12) Die Generalversammlung kann dem Vorstand für den operativen Bereich der Vereinstätigkeit einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin und ein Büro samt

zusätzlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im erforderlichen Ausmaß zur Seite geben. Diesem gebührt eine vom Vorstand nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit festzusetzende Funktionsgebühr und/oder pauschale Aufwandsentschädigung. Diese Personen können erforderlichenfalls auch mit einem Dienstvertrag durch den Vorstand angestellt werden, wobei sich deren Entgelt nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Zusammenschau mit dem Aufgabenprofil, der Arbeitszeit und dem Maß der Verantwortung zu orientieren hat.

§ 15 Beirat

- (1) Die Generalversammlung kann mit der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen einen Beirat einrichten.
- (2) Einem solchen Beirat obliegt die Unterstützung des Vorstands und die strategische Ausrichtung des Vereins sowie die Planung der Vereinsaktivitäten im Voraus in groben Zügen. Die Beschlüsse des Beirats sind für den Vorstand bindend und können nur von der Generalversammlung abgeändert werden.
- (3) Dem Beirat gehören mit Sitz und Stimme jedenfalls die Vorstandsmitglieder und die projektverantwortlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder an. Der Vorstand kann weitere Personen, die eine besondere Nahebeziehung zum Vereinsziel haben und dem Verein bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten zur Seite stehen wollen, kooptieren. Diese Kooptierung bedarf der Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung.
- (4) Die Beiratssitzungen werden von einem/von einer aus dessen Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet; bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, sonst vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vereins. Dieser/diese hat auch die Beiratsmitglieder rechtzeitig zu den mindestens zweimal im Jahr stattfindenden Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig – jedenfalls aber nach einer Wartezeit von 30 Minuten. Er entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Vorsitzenden/Der Vorsitzenden und dem Kassier/der Kassierin kommt bei Beschlüssen, mit denen über das Vermögen des Vereins verfügt wird, bzw. im Falle von sonstigen vermögenswerten Dispositionen, die einen Betrag von EUR 1.000, - übersteigen ein Vetorecht zu. Verweigert der Vorsitzende/die Vorsitzende und/oder

der Kassier/die Kassierin einem solchen Beschluss die Zustimmung hat der Vorsitzende/die Vorsitzende unverzüglich, jedenfalls binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Klärung der Angelegenheit einzuberufen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Drei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Eine Neuwahl ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn die Zahl unter 2 sinkt.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der zumindest zweimal jährlich stattfindenden Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus der Vereinstätigkeit entstehenden internen Streitigkeiten sowie über die endgültige Auslegung dieses Statuts ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden/zur

Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte von ordentlichen Mitgliedern stammen müssen, beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die erforderlichen Verfügungen über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einem anderen gemeinnützigen Verein im Bereich Persönlichkeitsentwicklung bzw. Beratung. Der letzte Vorsitzende/Die letzte Vorsitzende hat dabei durch entsprechende Vereinbarungen Sorge zu tragen, dass das Vermögen des Vereins seitens dieser Organisation ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Beschlossen auf der Generalversammlung vom 22.05.2022